

VI. Behandlung der Vorlagen

§n

(1) Zu den von der Volkskammer verabschiedeten Gesetzen hat die Länderkammer unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Beschlußfassung erfolgt gern. Art. 76 der Verfassung.

(2) Andere Gesetzesvorlagen nach Art. 78 der Verfassung müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Die Vorlagen und die stenographischen Sitzungsberichte werden gedruckt an die Abgeordneten verteilt.

VII. Die Sitzungen der Länderkammer

1. Die Tagesordnung

§ 12

(1) Die Länderkammer kann nur über Gegenstände verhandeln, die auf die Tagesordnung gesetzt sind.

(2) Das Präsidium beschließt über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen, es sei denn, daß die Länderkammer selbst entsprechende Bestimmungen trifft.

§13

Die Verhandlungsleitung *

(1) Der Präsident leitet die Sitzung.

(2) Er hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlungen stört, von ihrem Gegenstand abweicht, beleidigende Ausdrücke gebraucht oder in sonstiger Weise der Geschäftsordnung